Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5678**

17. Wahlperiode 29. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lars Klingbeil, Burkhard Lischka, Christine Lambrecht, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Katja Dörner, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5428 –

Zum verfassungswidrigen Zustand der Aussetzung des Zugangserschwerungsgesetzes und zum Stand der angekündigten Evaluierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen ist am 23. Februar 2010 in Kraft getreten (BGBl. I S. 78).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde vereinbart, das Zugangserschwerungsgesetz zunächst für ein Jahr nicht anzuwenden und nach einer Evaluierung des Gesetzes eine Neubewertung vorzunehmen. Vor Abschluss der Neubewertung sollen weder nach dem Zugangserschwerungsgesetz noch auf Grundlage der zwischen den Providern und dem Bundeskriminalamt (BKA) abgeschlossenen Verträge über Internetsperren Sperrlisten des BKA geführt oder Providern übermittelt werden.

Dementsprechend wurde das BKA durch Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 2010 aufgefordert, den „in § 1 Abs. 2 ZugErschwG eingeräumten Beurteilungsspielraum dahingehend zu nutzen, dass keine Aufnahme in Sperrlisten erfolgt und Zugangssperren unterbleiben."

Diese per Erlass gegebene Anweisung, keine Sperrlisten zu führen und an die Provider zu übermitteln, verstößt gegen zwingendes, höherrangiges Recht, da § 1 Absatz 1 des Zugangserschwerungsgesetzes (ZugErschwG) keinen Beurteilungsspielraum eröffnet. Die Anordnung der Nichtanwendung durch Ministererlass verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG) und ist damit klar verfassungswidrig. Diese Auffassung wurde im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zur Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes am 10. November 2010 von den Sachverständigen mehrheitlich bestätigt.

Bis heute ist nicht erkennbar, ob, und wann die im Koalitionsvertrag angekündigte Evaluierung im Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit der verstärkten

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. April 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Löschbemühungen erfolgen wird. Konkrete Antworten hierzu ist die Bundesregierung bislang trotz zahlreicher parlamentarischer Anfragen schuldig geblieben. So ist weiterhin völlig offen, von wem auf welcher Grundlage und mit welcher Methode innerhalb welchen Zeitraumes eine Evaluierung erfolgen soll. Eine Einigung der Bundesregierung ist nicht in Ansätzen erkennbar. Da der derzeitige Rechtszustand nicht länger hinnehmbar ist, fragen wir die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung

In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 wurde bislang der Anwendungsspielraum des Zugangserschwerungsgesetzes dahingehend genutzt, dass kinderpornografische Inhalte im Netz zunächst nicht gesperrt wurden. Stattdessen wurden die Löschbemühungen durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Beschwerde-Hotlines der Internetwirtschaft sowie von jugendschutz.net erheblich verstärkt.

Diese verbesserte Zusammenarbeit hat nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, dass die im World Wide Web verfügbaren Darstellungen von Kindesmissbrauch nunmehr erfolgreich gelöscht werden können. Der Einsatz von Internetsperren ist vor diesem Hintergrund entbehrlich geworden. Deshalb hat die Bundesregierung am 13. April 2011 beschlossen, sich künftig auf das Löschen zu konzentrieren und die für diese Konzentration notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen. Das Bundesministerium der Justiz wird hierzu einen Gesetzentwurf vorbereiten und dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorlegen.

Zur rechtlichen Bewertung

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 2010, mit dem das BKA aufgefordert wird, den „in § 1 Abs. 2 ZugErschwG eingeräumten Beurteilungsspielraum dahingehend zu nutzen, dass keine Aufnahme in Sperrlisten erfolgt und Zugangssperren unterbleiben“?

Der Erlass stützt sich auf § 1 Absatz 2 des Zugangserschwerungsgesetzes (ZugErschwG). Demnach erfolgt die Aufnahme von vollqualizierten Domainnamen, Internet-Protokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten in die Sperrliste nur, soweit zulässige Maßnahmen, die auf die Löschung des Telemedienangebots abzielen, nicht oder nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend sind.

2. Ist der Erlass des BKA befristet, und wenn ja, bis wann?

   Wie beabsichtigt die Bundesregierung nach dem Auslaufen des Erlasses vorzugehen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Auswirkungen hat der Umstand, dass das durch den Erlass vorgegebene Verfahren im Laufe des letzten Jahres mehrfach geändert wurde, auf die Gültigkeitsdauer des Erlasses und den Beginn der einjährigen Evaluierungsfrist?

Keine.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die faktische Nichtanwendung des Gesetzes verfassungswidrig ist, weil § 1 Absatz 1 ZugErschwG keinen Beurteilungsspielraum für eine Nichtanwendung des Gesetzes eröffnet?

   Falls ja, was gedenkt die Bundesregierung gegen diesen Zustand zu unternehmen?

   Falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Position vertritt die Bundesregierung in den aktuellen Beratungen zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Ratsdok 8155/10) im Rat der Europäischen Union, und wie bewertet die Bundesregierung den Kompromissvorschlag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, der sich mit breiter Mehrheit gegen eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Sperren von Webseiten ausgesprochen hat?

Die Bundesregierung unterstützt – wie der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Recht und Inneres des Europäischen Parlaments – eine Lösung, die darauf verzichtet, die Mitgliedstaaten zum Einsatz von Internetsperren zu verpflichten.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene – eine entsprechende Infrastruktur immer wieder auch für die Bekämpfung anderer Straftaten im Internet, beispielsweise bei Urheberrechtsverletzungen oder Glücksspielangeboten, gefordert wird?

Keine.

Verbesserung der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

7. Welche Bundesministerien und nachgeordneten Behörden haben wann und auf welcher Ebene mit welchen Behörden bzw. Stellen im Ausland – insbesondere in den USA und Russland – Gespräche geführt, um eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden aber auch den Beschwerdestellen und Selbstregulierungseinrichtungen zu erreichen, und welche Ergebnisse konnten hier erzielt werden?

Vertreter der Bundesregierung und des Bundeskriminalamts (BKA) haben das Thema schriftlich und in einer Vielzahl von Gesprächen mit den betroffenen Staaten auf unterschiedlichen Ebenen angesprochen.

8. Welche Behörden und welche Stellen auf nationaler und internationaler Ebene werden – seit wann, und in welchem Zeitraum – durch das BKA und durch die Selbstkontrolleinrichtungen und Beschwerdestellen innerhalb welcher Verfahren über Fundstellen mit Inhalten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet zeigen, benachrichtigt?

Bei Feststellung kinderpornografischer Inhalte auf Servern im Ausland werden diese unmittelbar mit einer ersten (dringenden) Meldung auf dem Interpol-Weg an den betreffenden Staat gemeldet. In den Meldungen des BKA an das Ausland

wird um zeitnahe Löschung, Identifizierung der Verantwortlichen sowie um Rückmeldung zu den veranlassten Maßnahmen gebeten.

Zusätzlich werden mit dem Ziel, die Anzahl der nach sieben Tagen noch verfügbaren Inhalte weiter zu reduzieren, Vorgänge, die die USA betreffen seit dem 17. Mai 2010, über das Internet unter Nutzung eines elektronischen Anzeigenformulars (CyberTipline) direkt an das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) gemeldet. Das NCMEC fungiert in den USA als Beschwerdestelle des INHOPE-Netzwerks. Zudem werden die vom BKA über den Interpolmeldeweg an das Ausland gemeldeten Seiten seit Oktober 2010 zusätzlich durch jugendschutz.net an die INHOPE-Partnerstellen in den betroffenen Staaten gemeldet.

9. Wann haben – entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, der zufolge Polizeibehörden in enger Zusammenarbeit mit den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft, den deutschen Internetbeschwerdestellen sowie dem Providernetzwerk INHOPE die Löschung entsprechender Seiten betreiben sollen – Gespräche mit dem BKA und den deutschen Beschwerdestellen und Selbstkontrolleinrichtungen mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit stattgefunden, und welche Ergebnisse konnten erzielt werden?

   Wer war für die Bundesregierung an diesen Gesprächen beteiligt?

Nach Abschluss der Koalitionsvereinbarung sind Gespräche zwischen dem BKA und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (fsm), der länderübergreifenden Stelle für Jugendschutz in Telemedien (jugendschutz.net) sowie eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. aufgenommen worden. Im Jahr 2010 waren daran Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt. Ergebnis dieser Gespräche ist ein verbessertes und harmonisiertes Verfahren im Umgang mit Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte im World Wide Web, das in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten wurde.

10. Warum wurde das Harmonisierungspapier zum zukünftigen Umgang mit Hinweisen auf Webseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen – welches seit dem Frühsommer 2010 im Entwurf vorliegt –, beim BKA, den deutschen Beschwerdestellen (eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V., Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM), jugendschutz.net) sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) bis heute nicht unterzeichnet, und wann ist mit der endgültigen Unterzeichnung des Harmonisierungspapiers zu rechnen?

Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BKA, fsm, eco, jugendschutz.net und der BPjM wurde im März 2011 von allen Beteiligten unterzeichnet und ist seit dem 31. März 2011 in Kraft.

11. Warum ist von Seiten der Bundesregierung eine Unterrichtung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages über den Inhalt des Harmonisierungspapieres bisher nicht erfolgt, obwohl der Deutsche Bundestag sich in der Vergangenheit intensiv mit dem Themenkomplex auseinandergesetzt hat?

Nachdem zwischenzeitlich die Zustimmung der Beteiligten vorliegt, beabsichtigt die Bundesregierung, die Mitglieder des Deutschen Bundestages alsbald in geeigneter Form über den Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarung zu informieren.

12. Welche technischen und rechtlichen Fragestellungen mussten – vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 17/4740, warum das Harmonisierungspapier noch nicht unterzeichnet wurde, auf einen aus den „komplexen rechtlichen wie technischen Fragestellungen resultierenden erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten“ hingewiesen hat – geklärt werden?

Mit der Vereinbarung werden die Arbeitsabläufe zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen aufeinander abgestimmt. Geregelt werden beispielsweise Weiterleitungsverfahren, Evaluierungsmaßstäbe und Überprüfungsintervalle. Da die Beteiligten hier ursprünglich unterschiedlich verfuhren, ergab sich ein erheblicher Abstimmungsbedarf.

13. Wird mit der Neufassung des Harmonisierungspapiers sichergestellt, dass alle Vertragspartner wechselseitig zeitnah über entsprechende Inhalte informiert werden und dass werktäglich eine Überprüfung der weiteren Verfügbarkeit bzw. zeitnah eine erneute Aufforderung zur Löschung erfolgt?

Die Vereinbarung sieht vor, dass einerseits die Beschwerdestellen die ihnen zugegangenen Hinweise auf kinderpornografische Internetinhalte an das BKA weiterleiten und dass andererseits das BKA dort vorhandene Hinweise mit der Bitte um Unterrichtung des zuständigen INHOPE-Partners im Ausland bzw. einer direkten Kontaktaufnahmen mit Internet Service Anbietern oder sonstigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen, die einen Beitrag zur Löschung oder nachhaltigen Störung des Angebots leisten können, an jugenschutz.net weiterleitet. Vereinbart ist weiter, dass das BKA und die Beschwerdestellen spätestens nach einer Woche prüfen, ob die inkriminierten Inhalte noch verfügbar sind.

14. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der nationalen Beschwerdestellen mit den Behörden und den Internetserviceprovidern in Europa und im internationalen Bereich?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

Zur ausstehenden Evaluierung

15. Haben sich die zuständigen Ressorts der Bundesregierung zwischenzeitlich über Durchführung und Ablauf der Evaluierung verständigt, und wenn ja, wie soll die Evaluierung unter welcher Federführung, von wem und in welchem Zeitraum durchgeführt werden?

    War das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, welches in der 16. Wahlperiode für das Zugangserschwerungsgesetz federführend zuständig war, an diesen Beratungen beteiligt, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, eine unabhängige und wissenschaftlichen Kriterien genügende ergebnisoffene Evaluierung der Bewertung von Erfolg und Wirksamkeit der verstärkten Bemühungen um die Löschung von Seiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, zu gewährleisten?

Die statistischen Auswertungen des Bundeskriminalamts sowie die Erfahrungen des INHOPE-Verbundes, insbesondere seiner deutschen Mitglieder waren eine ausreichende Grundlage für den in der Vorbemerkung der Bundesregierung erwähnten Beschluss des Bundeskabinetts.

17. Werden von Seiten der Bundesregierung auch weiterhin Überlegungen angestellt, die Evaluierung der Löscherfolge von einem „fachlichen, unabhängigen Institut“ durchführen zu lassen, wie es die für das Gesetz zuständige damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes in Aussicht gestellt hat (SPIEGEL ONLINE vom 26. Mai 2009)?

    Wenn ja, gibt es bereits Überlegungen, von wem die Evaluierung konkret durchgeführt werden könnte und wie eine mögliche Formulierung des Evaluierungsauftrags aussehen könnte?

18. Auf welcher Datengrundlage soll die Evaluierung erfolgen, und erachtet die Bundesregierung die bisher zur Verfügung stehende Datengrundlage für eine dem Sachverhalt angemessene Evaluierung als ausreichend?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen

19. Inwieweit werden die Zahlen der Selbstkontrolleinrichtungen und der Beschwerdestellen, beispielsweise des eco oder von INHOPE, Eingang in die Evaluierung finden, und wie erklärt sich die Bundesregierung die anfängliche Diskrepanz zwischen den Zahlen des BKA und der Selbstkontrolleinrichtungen und Beschwerdestellen?

Die Bundesregierung stellt fest, dass die genannten Diskrepanzen unterschiedliche Ursachen haben können. Deshalb haben sich das BKA und seine Kooperationspartner darauf verständigt, künftig nach einheitlichen Vorgaben statistische Daten zu erheben und die Ergebnisse der gemeinsamen Löschbemühungen künftig auch gemeinsam zu evaluieren.

20. Inwieweit werden im Rahmen der geplanten Evaluierung – vor dem Hintergrund, dass es unerlässlich ist, genau nachvollziehen zu können, aus welchen Gründen Löschbemühungen fehlgeschlagen sind – Daten zum Meldungsablauf, zum jeweiligen Ansprechpartner, zum Zeitraum bis zur Reaktion bzw. Löschung, zum spezifischen Inhalt der Missbrauchsdarstellungen und zu den jeweiligen technischen Kategorien des Angebots hinsichtlich Art und Ort des Hostings und der jeweiligen Zugänglichkeit erhoben?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Zu den bislang bekannten Ergebnissen

21. In wie vielen Fällen konnte seit Inkrafttreten des Zugangserschwerungsgesetzes eine zeitnahe Löschung (bitte aufschlüsseln) derartiger Angebote nicht erreicht werden, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, warum eine Löschung nicht möglich war?

Das BKA überprüft seit Anfang des Jahres 2010 regelmäßig eine Woche nach der ersten Mitteilung ins Ausland, ob der gemeldete kinderpornografische Inhalt im World Wide Web noch verfügbar ist. Die Zahl der einer Woche nach Mitteilung noch verfügbaren Inhalte ergibt sich für den Zeitraum von Januar 2010 bis Februar 2011 aus folgender tabellarischer Darstellung:

Monat	Gesamt	Nach einer Woche noch verfügbar		Nach einer Woche nicht mehr verfügbar		USA		Nach einer Woche noch verfügbar		Russland		Nach einer Woche noch verfügbar		Niederlande		Nach einer Woche noch verfügbar		Schweden		Nach einer Woche noch verfügbar	
Januar 2010	**104**	15	14%	89	86%	53	51%	10	19%	11	11%	2	18%	25	24%	1	4%	0	0%	0	0%
Februar 2010	**180**	91	51%	89	49%	88	49%	43	49%	58	32%	35	60%	16	9%	8	50%	0	0%	0	0%
März 2010	**159**	113	71%	46	29%	84	53%	53	63%	46	29%	45	98%	13	8%	3	23%	0	0%	0	0%
April 2010	**145**	61	42%	84	58%	68	47%	36	53%	42	29%	17	40%	9	6%	3	33%	12	8%	1	8%
Mai 2010	**155**	51	33%	104	67%	65	42%	18	28%	53	34%	13	25%	4	3%	2	50%	2	1%	2	100%
Juni 2010	**182**	118	65%	64	35%	96	53%	43	45%	51	28%	43	84%	5	3%	3	60%	0	0%	0	0%
Juli 2010	**262**	97	37%	165	63%	122	47%	39	32%	46	18%	6	13%	14	5%	2	14%	0	0%	0	0%
August 2010	**99**	14	14%	85	86%	49	49%	9	18%	9	9%	0	0%	19	19%	1	5%	0	0%	0	0%
September 2010	**121**	65	54%	56	46%	52	43%	22	42%	26	21%	13	50%	25	21%	17	68%	1	1%	1	100%
Oktober 2010	**241**	65	27%	176	73%	138	57%	13	9%	17	7%	0	0%	33	14%	25	76%	0	0%	0	0%

Monat	**Gesamt**	**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Nach einer Woche nicht mehr verfügbar**		**USA**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Russland**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Niederlande**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Schweden**		**Nach einer Woche noch verfügbar**	
November 2010	**111**	19	17%	92	83%	93	84%	12	13%	3	3%	0	0%	8	7%	6	75%	0	0%	0	0%
Dezember 2010	**98**	21	21%	77	79%	75	77%	13	17%	7	7%	4	57%	3	3%	0	0%	0	0%	0	0%
Januar 2011	**143**	46	32%	97	68%	47	33%	7	15%	47	33%	15	32%	9	6%	8	89%	0	0%	0	0%
Februar 2011	**131**	36	28%	95	72%	85	65%	19	22%	14	11%	0	0%	4	3%	1	25%	0	0%	0	0%
gesamt	**2131**	**812**	**38%**	**1319**	**63%**	**1115**	**53%**	**337**	**29%**	**430**	**20%**	**193**	**45%**	**187**	**9%**	**80**	**42%**	**15**	**1%**	**4**	**27%**

Monat	**Gesamt**	**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Nach einer Woche nicht mehr verfügbar**		**Zypern**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Großbritannien**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Ukraine**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Kanada**		**Nach einer Woche noch verfügbar**	
Januar 2010	**104**	15	14%	89	86%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	1%	1	100%
Februar 2010	**180**	91	51%	89	49%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
März 2010	**159**	113	71%	46	29%	0	0%	0	0%	4	3%	2	50%	0	0%	0	0%	2	1%	2	100%
April 2010	**145**	61	42%	84	58%	0	0%	0	0%	1	1%	1	100%	0	0%	0	0%	5	3%	1	20%
Mai 2010	**155**	51	33%	104	67%	16	10%	14	88%	8	5%	0	0%	0	0%	0	0%	2	1%	1	50%
Juni 2010	**182**	118	65%	64	35%	1	1%	1	100%	5	3%	1	20%	10	5%	10	100%	5	3%	5	100%
Juli 2010	**262**	97	37%	165	63%	0	0%	0	0%	43	16%	42	98%	1	0%	1	100%	4	2%	2	50%
August 2010	**99**	14	14%	85	86%	7	7%	0	0%	8	8%	3	38%	0	0%	0	0%	3	3%	0	4%
September 2010	**121**	65	54%	56	46%	0	0%	0	0%	7	6%	6	86%	2	2%	2	100%	1	1%	1	100%

Monat	**Gesamt**	**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Nach einer Woche nicht mehr verfügbar**		**Zypern**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Großbritannien**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Ukraine**		**Nach einer Woche noch verfügbar**		**Kanada**		**Nach einer Woche noch verfügbar**	
Oktober 2010	**241**	65	27%	176	73%	4	2%	0	0%	26	11%	23	88%	0	0%	0	0%	7	3%	4	57%
November 2010	**111**	19	17%	92	83%	0	0%	0	0%	1	1%	0	0%	0	0%	0	0%	2	2%	1	50%
Dezember 2010	**98**	21	21%	77	79%	0	0%	0	0%	1	1%	0	0%	0	0%	0	0%	3	3%	2	67%
Januar 2011	**143**	46	32%	97	68%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	4	3%	2	50%	22	15%	10	45%
Februar 2011	**131**	36	28%	95	72%	1	1%	0	0%	6	5%	4	67%	5	4%	4	80%	12	9%	4	33%
gesamt	**2131**	**812**	**38%**	**1319**	**62%**	**29**	**1%**	**15**	**52%**	**110**	**5%**	**82**	**70%**	**22**	**1%**	**19**	**82%**	**69**	**3%**	**34**	**49%**

Erkenntnisse zu den Gründen, warum die Löschung der kinderpornografischen Inhalte nicht zeitnah erfolgt ist, liegen der Bundesregierung nicht vor, da seitens der betroffenen Staaten keine Angaben gemacht wurden.

Ergänzend sei auf die veröffentlichten Zahlen der International Association of Internethotlines (INHOPE) verwiesen. INHOPE dokumentiert in seinem Jahresbericht 2010 die Ergebnisse der Löschbemühungen seiner Mitglieder. Danach ist von einer Löschung von etwa 80 Prozent der Seiten innerhalb von sieben Tagen auszugehen, wobei knapp 50 Prozent der Seiten bereits nach zwei Tagen gelöscht sind. Nach 14 Tagen verbleiben noch zwischen 5 und 10 Prozent der Seiten.

Vergleichbare Werte weist die Jahresstatistik des deutschen INHOPE-Mitglieds eco aus. Für 2010 wird im Jahresbericht eine Löschquote von 84 Prozent binnen einer Woche und 91 Prozent binnen zwei Wochen dokumentiert.

22. In welchen Intervallen wird überprüft, ob beanstandete Inhalte gelöscht wurden, und in welchen Intervallen erfolgt eine erneute Aufforderung bei Nichtlöschung und an wen?

Bei Feststellung kinderpornografischer Inhalte auf Servern im Ausland werden diese unmittelbar durch das BKA mit einer ersten (dringenden) Mitteilung auf dem Interpol-Weg an den betreffenden Staat gemeldet. Hinweise, die die USA betreffen, werden seit dem 17. Mai 2010 via Internet unter Nutzung eines elektronischen Anzeigenformulars (CyberTipline) direkt an die halbstaatliche Institution National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) gemeldet (das NCMEC fungiert in den USA als Beschwerdestelle des INHOPE-Netzwerks). Zuvor wurden Hinweise die USA betreffend ausschließlich auf dem Interpol-Weg übermittelt.

Das BKA überprüft regelmäßig eine Woche nach der ersten Mitteilung ins Ausland, ob der gemeldete kinderpornografische Inhalt noch verfügbar ist. Ist dies der Fall, erfolgt eine erneute dringende Bitte um Veranlassung der Löschung an die zuständige Interpol-Dienststelle bzw. in den USA an das NCMEC.

Seit dem Dezember 2010 wird zusätzlich die Verfügbarkeit von als kinderpornografisch identifizierten und ins Ausland gemeldeten Inhalten nach Ablauf von zwei, drei und vier Wochen überprüft. Sind die kinderpornografischen Inhalte nach Ablauf der zweiten oder dritten Woche weiterhin verfügbar, wird dies dem betroffenen Staat über den Interpol-Weg bzw. an NCMEC abermals zur Kenntnis gegeben und erneut um Löschung ersucht. Anlassbezogen erfolgten weitere Überprüfungen.

23. Wie viele Meldungen von strafbaren Inhalten nach 184b des Strafgesetzbuchs hat das BKA seit Inkrafttreten des Zugangserschwerungsgesetzes im Februar 2010 an Strafverfolgungsbehörden im Ausland und an INHOPE-Partnerstellen weitergegeben (bitte aufschlüsseln nach Serverstandorten und Anlaufstellen), und welche Ergebnisse konnten hier erzielt werden?

Das BKA hat für den Zeitraum von Januar 2010 bis einschließlich Februar 2011 insgesamt 2 131 Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an ausländische Strafverfolgungsbehörden und, soweit es die USA betrifft, auch an eine ausländische INHOPE-Stelle weitergeleitet. Zu den Ergebnissen der Meldungen im Einzelnen wird auf die tabellarische Darstellung in der Antwort zu Frage 21 verwiesen.

24. Inwieweit liegen der Bundesregierung heute belastbare und verlässliche Informationen zu den Rechnerstandorten und den entsprechenden Löschzeiträumen vor, insbesondere vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 17/3364, in der es heißt, dass eine „Aufschlüsselung nach Rechnerstandorten bei den vorliegenden Angaben noch nicht verlässlich und belastbar möglich“ sei?

Die Aufschlüsselung ergibt sich aus der tabellarischen Darstellung in der Antwort zu Frage 21.

25. Wie viele Meldungen über Webseiten mit entsprechend identifizierten Inhalten, die im Ausland physikalisch vorgehalten werden, hat das BKA seit Juni 2010 erhalten, und wie viele dieser Meldungen stammen von den Landeskriminalämtern, von jugendschutz.net, FSM, eco oder anderen Beschwerdestellen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Vergleiche folgende tabellarische Darstellung:

Monat	Gesamt	Hotline	Polizei national	Sonstige
Juni 2010	**182**	140	37	5
Juli 2010	**262**	191	64	7
August 2010	**99**	58	27	14
September 2010	**121**	79	36	6
Oktober 2010	**241**	172	57	12
November 2010	**111**	79	21	11
Dezember 2010	**98**	69	27	2
Januar 2011	**143**	124	16	3
Februar 2011	**131**	88	29	14

Eine Differenzierung, von welcher deutschen Beschwerdestelle der Hinweis dem BKA übermittelt wurde, erfolgt nicht. Ebenso wird keine Unterscheidung zwischen Landeskriminalämtern oder anderen inländischen Polizeidienststellen getroffen.

Unter der Rubrik „Sonstige“ sind alle direkt beim BKA eingehenden Hinweise auf kinderpornografische Inhalte im World Wide Web zusammengefasst, die nicht von einer Beschwerdestelle oder einer inländischen Polizeidienststelle übermittelt werden.

26. In wie vielen Fällen hat das BKA keine Rückmeldung über die Aktivitäten des benachrichtigten Staates erhalten, und in wie vielen Fällen hat das BKA festgestellt, dass keine Maßnahmen zur Löschung der Inhalte ergriffen wurden oder diese nicht zum Erfolg geführt haben?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

27. Wurde in diesen Fällen das Auswärtige Amt oder eine andere oberste Bundesbehörde eingeschaltet?

Die zuständigen Bundesministerien wurden regelmäßig über die Ergebnisse der Löschbemühungen des BKA unterrichtet.

28. Wie lange dauert es durchschnittlich und je nach Ländern, bis Webseiten gelöscht sind?

    Wie erklären sich die unterschiedlich langen Löschzeiten nach Ansicht der Bundesregierung?

Angaben zu durchschnittlichen Löschzeiten, gestaffelt nach einzelnen Staaten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der niederländischen Beschwerdestelle für Missbrauchsbilder im Internet, Meldpunt Kinderporno op Internet, denen zufolge die Zahl der inkriminierten Webseiten 2010 seit Beginn der Meldetätigkeiten „drastisch“ zurückgegangen sei?

Der Bundesregierung sind die der zitierten Einschätzung zugrunde liegenden Tatsachen nicht bekannt und können daher nicht bewertet werden.

30. Liegen der Bundesregierung vergleichbare Erkenntnisse für Deutschland vor?

    Inwieweit ist die Annahme des Präsidenten des BKA in einem Pressebericht (FOCUS vom 28. März 2009), er gehe davon aus, dass „in jedem Fall 1 000, möglicherweise auch bis zu 5 000 Seiten mit kinderpornographischen Inhalten geblockt werden müssten“, noch zutreffend, und von welchen Zahlen geht die Bundesregierung heute aus, auch vor dem Hintergrund, dass heute bekannt ist, dass auf den Sperrlisten anderer Länder weitaus weniger Domains aufgeführt sind (Beispiel Dänemark 364 Domains, Stand 10. November 2010)?

Das BKA führt keine Sperrlisten. Soweit die Frage darauf abzielt, von wie vielen im World Wide Web verfügbaren Seiten mit kinderpornografischen Inhalten die Bundesregierung ausgeht, ist anzumerken, dass die Zahl auf Basis der seit Januar 2010 erhobenen statistischen Angaben unterhalb der im Jahr 2009 prognostizierten Größenordnung liegen dürfte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

31. Hat die Bundesregierung aussagekräftige Erkenntnisse über die Intensität von Strafverfolgungsmaßnahmen in Ländern, die über eine Sperrinfrastruktur verfügen, im Vergleich zu den Ländern, die keine Sperrung vornehmen?

    Lassen sich statistische Aussagen dahingehend treffen, dass die Strafverfolgung zu- bzw. abnimmt?

Nein.

32. Kennt das BKA die Sperrlisten aus anderen Ländern, und bezieht es diese in seine Löschbemühungen mit ein?

Dem BKA werden Sperrlisten aus anderen Staaten zur Verfügung gestellt. Soweit diese Sperrlisten nach deutschem Recht strafbare Inhalte enthalten, werden diese in die Löschbemühungen des BKA mit einbezogen.

33. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass es Vertretern der Zivilgesellschaft wiederholt gelungen ist, Webseiten, die teilweise seit Jahren auf der dänischen Sperrliste geführt wurden bzw. dort immer noch geführt werden, innerhalb weniger Stunden durch eine einzige Nachricht an den Provider löschen zu lassen?

Die Aussage kann nicht bewertet werden, da der Bundesregierung keine nachprüfbaren Einzelheiten zum geschilderten Sachverhalt vorliegen.

34. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass es durch das Führen von Sperrlisten möglicherweise zu einer verminderten internationalen Zusammenarbeit kommt, den Umstand, dass auf der dänischen Sperrliste zeitweise mehr als zehn Webseiten aus Deutschland aufgeführt waren und offenbar keine Hinweise darüber an die deutschen Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden?

Die dänische Sperrliste wurde in Deutschland mit dem Ergebnis überprüft, dass vereinzelte URL in Deutschland festgestellt werden konnten. Diese waren jedoch bereits zum Zeitpunkt der Überprüfung beim BKA bekannt und nicht mehr aufrufbar bzw. nach deutschem Recht strafrechtlich irrelevant.

35. Nutzt das BKA automatisierte Verfahren, um einschlägige Angebote zu überwachen, deren Standorte zu analysieren, die Inhalte zu kategorisieren, strafbare Inhalte aufzuspüren und Ähnliches?

    Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Nein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333